

Satzung

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein wurde im Jahr 1950 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Waldsee unter der Reg.-Nr. 58 eingetragen.

(2) Der Verein führt den Namen Tennisclub Bad Waldsee e.V.

(3) Sitz des Vereins ist Bad Waldsee

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und die Jugend zu fördern. Die Jugendförderung erfolgt durch eine Jugendordnung. Sie dient der Selbstorganisation der Jugend. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage der von einer Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen hiervon sind Personen, die mit dem Verein ein Arbeitsverhältnis eingehen. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(1) Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vereinsjugend umfasst alle jugendlichen Mitglieder und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter(innen) (z.B. Trainer, Jugendwart, stellv. Jugendwart, Betreuer).

(5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(7) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

(3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern kann die persönliche Spielstärke berücksichtigt werden (Erste Mannschaften).

(5) Die Aufnahme in eine Warteliste begründet keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft.

§ 7 Recht des Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen (z.B. Spiel und Platzordnung) zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

(3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

(1) Diese werden für das laufende Kalenderjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Wenn nichts anderes festgelegt wird ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.

(4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.

(5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren (Gästekarten).

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Über berechnigte Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- den Jahresbeitrag nicht bis zum 30.06. bezahlt,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den Anstand verstößt.

Über andere Ausschlussgründe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine endgültige Entscheidung wird von einem Gremium getroffen, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Eine Person die vom Ausgeschlossenen benannt wird.
- Eine Person die vom Vorstand benannt wird.
- Der Vorsitzende der Sportgemeinschaft

Das Gremium soll innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Berufung eine Entscheidung treffen. Die vom Ausgeschlossenen und vom Vorstand benannten Personen sollen nicht Mitglieder im Vorstand sein.

Kommt eine Entscheidung über den Ausschluss nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

(7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein.

Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

(1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.

(2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen

- die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen es WLSB, DTB, WTB und des Vereins
- die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
- den sportlichen Anstand
- die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.

(3) Es können folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung
- Geldbuße bis zu € 500.-
- Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines
- Spiel- und Platzsperre
- Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschüssen des Vereines.

(4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen. Strafen sollen nur in begründeten Fällen ausgesprochen werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

§ 12 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt (mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen).

(3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

(2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einberufen.

(3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kassiers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Organe, Bestätigung oder Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Satzungsänderungen
8. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
9. Behandlung der Anträge
10. Sonstige für den Verein wichtige Angelegenheiten (z.B. Bauangelegenheiten).

(4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 7 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe von Abs. 2.

(5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

(7) Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

(9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

(10) Über den wesentlichen Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

(1) gestrichen

(2) Dem Vorstand gehören der 1. Vorsitzende sowie der stellv. Vorsitzende, Sportwart, Jugendwart, techn. Leiter, Kassier, Schriftführer, Internetbeauftragter und Freizeitwart sowie die Stellvertreter an. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bereiche werden durch die Aufgabenbeschreibungen vom Vorstand detailliert festgelegt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:

Stellv. Vorsitzende, Sportwart, Schriftführer, Internetbeauftragter, techn. Leiter.

In Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

1. Vorsitzende, Kassier, Jugendwart, Freizeitwart.

Für die Positionen Sportwart, Jugendwart, techn. Leiter, Kassier, Schriftführer, Internetbeauftragter und Freizeitwart können im jeweiligen Jahr Stellvertreter gewählt werden.

(4) gestrichen

(5) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigungen nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Planmäßige Ausgaben, die über das 15-fache eines Erwachsenenbeitrages hinausgehen, benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zum 40-fachen eines Erwachsenenbeitrages nach eigenem Ermessen vornehmen.

(8) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn es dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig.

Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

(9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen von Ausschüssen beratend teilzunehmen.

(10) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen von ihm geregelt werden.

(11) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Eine Benennung muss erfolgen, wenn durch Rücktritt die ordnungsgemäße Vereinsführung nicht mehr gewährleistet ist. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand einen der beiden Stellvertreter zum Vorsitzenden. Kann kein neuer Vorsitzender gewählt werden ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(12) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(13) Auf Beschluss der Hauptversammlung ist es möglich, den Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Ihre Höhe ist so festzulegen, dass nur der tatsächlich entstehende Aufwand im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit abgedeckt ist.

§ 15 Ausschüsse und Beiziehen sachkundiger Personen

(1) Ausschüsse können vom Vorstand bestimmt werden, soweit sie die Vorstandsarbeit erleichtern und dienlich sind. Über Beschlussfassungen von Ausschüssen ist vor Vollzug des Beschlusses dem Vorstand zu berichten. Ist der Vollzug des Beschlusses dringend geboten, ist vorab der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter zu informieren. Der Vorstand bzw. der Stellvertreter sind berechtigt Beschlussfassungen von Ausschüssen abzuändern. Die Ausschussmitglieder sollen vorab gehört werden.

(2) Die Ausschüsse sollen 3-5 Mitglieder umfassen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sollen dem Vorstand angehören.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse können sachkundige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 16 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

(3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Prüfung der Kassen und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 17 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.

(2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann die Ordnungen auch von der Hauptversammlung beschließen lassen, soweit ihm dies zweckmäßig und sinnvoll erscheint.

(3) Ordnungen können bestehen als Geschäftsordnung, Spiel- und Platzordnung, Ranglistenordnung, Clubhausordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung.

(4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem WTB, WLSB, der Stadt Bad Waldsee oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Einziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.